

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

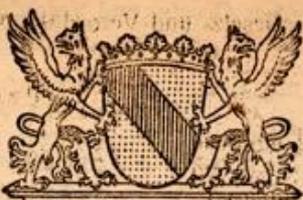
Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 7/8

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)



BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

3 Jahrgang

Freiburg i. Br. 7. Februar 1948

Nummer 78

Inhalt

Landesverordnungen, Personalveränderungen		Beilage	
	seite		seite
Ausführungsverordnung vom 16. Januar 1948 zur Landesverordnung über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. März 1947	17	I. Endgültige Entscheidungen im Verfahren der politischen Säuberung (61. Fortsetzung)	
Landesverordnung vom 3. Februar 1948 über Gebödenmieten und Verträge bei Nichtrückgabe von Leihgeböden in der Mineralölwirtschaft	25	A. Urteile im Spruchkammerverfahren	29
Personalveränderungen	24	B. Mitäuter-Begünstigte der Verordnung 133	30
Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 131/132	24	C. Ohne Sühnemaßnahmen	30
		II. Untersuchungsausschüsse	
		Berichtigungen und Ergänzungen	43

Ausführungsverordnung

vom 16. Januar 1948

zur Landesverordnung über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. März 1947

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Landesverordnung über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. März 1947 (Amtsblatt S. 89) erläßt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

(1) Das Verwaltungsgericht erster Rechtsstufe in Freiburg ist zuständig für das Gebiet der Landkreise Freiburg, Neustadt, Müllheim, Lörrach, Emmendingen, Lahr, Offenburg und Wolfach sowie des Stadtkreises Freiburg.

(2) Das Verwaltungsgericht erster Rechtsstufe in Konstanz ist zuständig für das Gebiet der Landkreise Konstanz, Überlingen, Stockach, Waldshut, Säckingen, Donaueschingen, Villingen sowie des Stadtkreises Konstanz.

(3) Das Verwaltungsgericht erster Rechtsstufe in Baden-Baden ist zuständig für das Gebiet der Landkreise Rastatt, Bühl und Keil sowie des Stadtkreises Baden-Baden.

§ 2

Die Dienstaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof steht dem Staatspräsidenten zu, die Dienstaufsicht über die Verwaltungsgerichte erster Rechtsstufe dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs.

§ 3

Vor Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsgerichtshofs sowie der beamteten Mitglieder der Verwaltungsgerichte erster Rechtsstufe wird der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs gehört.

§ 4

(1) Die Kreisversammlungen wählen aus ihrer Mitte innerhalb eines Monats nach ihrer eigenen Wahl, erstmalig spätestens einen Monat nach Verkündung dieser Ausführungsverordnung, die Beisitzer zu den Verwaltungsgerichten erster Rechtsstufe. Zu diesem Zweck werden drei Wahlkörper gebildet. Jeder Wahlkörper besteht aus den Kreisversammlungsmitgliedern derjenigen Kreise, die zum Bezirke eines Verwaltungsgerichts gehören. Die Wahl wird schriftlich vorgenommen. Wahlleiter ist der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts erster Rechtsstufe.

(2) Innerhalb jedes Wahlkörpers wird nach Vorschlagslisten gewählt, die beim Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts erster Rechtsstufe einzureichen sind. Die für jede Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen werden der Reihe nach durch die Teilungszahlen 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Auf die sechs höchsten Teilungsergebnisse entfällt je 1 Beisitzer. Die nächsten sechs vorgeschlagenen Kreisversammlungsmitglieder sind Ersatzbeisitzer für den Fall, daß ein Gewählter während der Wahlzeit aus der Kreisversammlung ausscheidet.

(3) Wird nur eine Vorschlagsliste mit mindestens sechs Namen eingereicht, so entfällt die Wahl. Die sechs erstgenannten Kreisversammlungsmitglieder gelten als gewählt, die nächsten sechs sind Ersatzbei-

sitzer. Ist keine Vorschlagsliste oder nur eine Vorschlagsliste mit weniger als sechs Namen eingereicht worden, so findet innerhalb des Wahlkörpers Mehrheitswahl von sechs Beisitzern und sechs Ersatzbeisitzern statt.

(4) Bis zur Durchführung der Wahl nach diesen Vorschriften sind als Beisitzer des Verwaltungsgerichts erster Rechtsstufe die von der Kreisversammlung des Gerichtssitzes bereits gewählten Mitglieder berufen.

§ 5

Eine Anfechtungsklage (§ 2 der Landesverordnung) muß innerhalb einer Frist von einem Monat, vom Tage der Eröffnung des anzufechtenden Verwaltungsakts an gerechnet, beim Verwaltungsgericht schriftlich eingereicht werden. Ist der Verwaltungsakt zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Tage der Verkündung der Ausführungsverordnung über den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Januar 1948 ergangen, so läuft die Monatsfrist vom Tage dieser Verkündung an.

Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse der Kreisversammlungen, der Kreisversammlungsausschüsse und der Gemeinderäte haben keine aufschiebende Wirkung. Sonstige Anfechtungsklagen hemmen den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsakts; die Behörde, die ihn erlassen hat und die ihr übergeordneten Behörden können jedoch durch ausdrückliche Anordnung vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts den einstweiligen Vollzug des angefochtenen Verwaltungsakts anordnen und durchführen, wenn dringende Interessen der Allgemeinheit den sofortigen Vollzug erfordern.

§ 6

Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich bei den beamteten Mitgliedern nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; die Reihenfolge der Abstimmung bei den nichtbeamteten Mitgliedern richtet sich nach dem Lebensalter. Der Jüngere stimmt vor dem Älteren, der Vorsitzende zuletzt.

§ 7

Bei jedem Verwaltungsgericht besteht eine Geschäftsstelle.

§ 8

Die ordentlichen Gerichte, die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden haben dem Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten erster Rechtsstufe auf Ersuchen die für die Entscheidung benötigten Akten zu übersenden und, gegebenenfalls nach Durchführung erbetener Vernehmungen, Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Ist der Staat oder seine Behörde bei der Sache unmittelbar berechtigt oder verpflichtet, so bestellt das zuständige Ministerium neben dem Vertreter des öffentlichen Interesses einen besonderen Bevollmächtigten, der an der mündlichen Verhandlung teilnehmen kann.

§ 10

In der Anlage* zu dieser Ausführungsverordnung werden die §§ 5—45 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 in der

* Anschließend abgedruckt.

Fassung bekanntgegeben, in der sie nach § 13 der Landesverordnung über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. März 1947 künftig anzuwenden sind. Soweit in ihnen auf die Zivilprozeßordnung oder auf das Gerichtsverfassungsgesetz Bezug genommen ist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 11

Diese Ausführungsverordnung tritt rückwirkend vom 1. April 1947 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 16. Januar 1948.

Badisches Ministerium des Innern
Dr. Schühly

(Anlage)

Nach § 13 der Landesverordnung vom 30. März 1947 (Amtsblatt S. 89) ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 14. Juni 1884 in der Fassung anzuwenden, die es am 30. Januar 1933 gehabt hat, soweit nicht in den §§ 1 bis 8 der Landesverordnung etwas anderes bestimmt ist. Demgemäß wird der gegenwärtige Text des Gesetzes vom 14. Juni 1884 nachstehend zur Unterrichtung bekanntgegeben:

Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 14. Juni 1884

I. Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

II. Allgemeine Bestimmungen bezüglich des Verfahrens

§ 5

Die Verwaltungsgerichte entscheiden nur über die von den Parteien vor sie gebrachten Streitpunkte.

Sie sind bezüglich der Erforschung der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und der Erhebung der Beweise an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Kein Tatbestand oder Beweismittel darf der Entscheidung zugrunde gelegt werden, worüber nicht den Parteien Gelegenheit gegeben war, sich zu äußern.

§ 6

Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ist eine mündliche und erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit der Verhandlung und die Sitzungspolizei finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern.

Die Reihenfolge, in der die Mitglieder und die Ersatzrichter an den Sitzungen teilnehmen, wird vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben von dem Präsidenten bestimmt.

§ 8

Der Verwaltungsgerichtshof ist verpflichtet, vor seinen Entscheidungen den Vertreter des öffentlichen Interesses zu hören, der in der mündlichen Verhandlung seine Anträge stellt und begründet.

Demselben sind vor der mündlichen Verhandlung die Akten zur Einsicht mitzuteilen und Ausfertigungen aller Endurteile zu behändigen.

§ 9

Zuständig ist:

1. bei Klagen, durch welche Ansprüche in Beziehung auf ein Grundstück geltend gemacht werden, ausschließlich das Verwaltungsgericht der belegenen Sache;
2. bei Klagen, welche von öffentlich-rechtlichen Verbänden gegen ihre Angehörigen als solche oder von diesen gegeneinander erhoben werden, das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat;
3. in allen anderen Fällen das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt, oder die den Beklagten vertretende Behörde ihren Sitz hat.

In Ermangelung eines nach diesen Vorschriften (Ziffer 1, 2 und 3) zuständigen Verwaltungsgerichts sowie unter den Voraussetzungen der Zivilprozeßordnung erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch den Verwaltungsrichtshof.

§ 10

Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte haben keine rechtliche Wirkung.

§ 11

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Wird der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts erster Rechtsstufe abgelehnt, so entscheidet — in der Regel ohne mündliche Verhandlung — der Verwaltungsrichtshof.

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts erster Rechtsstufe das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

Wer bei einem angefochtenen Verwaltungsakt mitgewirkt hat, ist von der Ausübung des Richteramts in dieser Streitsache ausgeschlossen.

Wird der Ablehnung stattgegeben und kann der Stellvertreter den Vorsitz nicht übernehmen, so bezeichnet der Verwaltungsrichtshof den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts erster Rechtsstufe aus der Zahl der höheren Beamten der inneren Verwaltung.

§ 12

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsrichtshof müssen die Parteien sich durch einen bei dem badischen Oberlandesgericht oder bei einem badischen Landgericht zugelassenen Anwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Staat und öffentliche Körperschaften können durch ihre rechtsgelehrten Beamten vertreten werden.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen.

Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Eine Anfechtung dieser Anordnungen findet nicht statt.

§ 13

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkosten finden entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über die Kostentfestsetzungsgesuche in den beim Verwaltungsgericht erster Rechtsstufe verhandelten Sachen trifft der Vorsitzende.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, müssen an den für die Rechtsstufe bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

Entscheidungen und solche Verfügungen, welche einen Rechtsnachteil aussprechen, sind immer auch den Beteiligten zuzustellen, sofern nicht für solche Zustellungen ein Gewalthaber ausdrücklich aufgestellt worden ist.

Sind mehrere Beteiligte gemeinsam aufgetreten, ohne einen gemeinschaftlichen Gewalthaber aufgestellt zu haben, so kann der Vorsitzende des Gerichts anordnen, daß die Zustellung an einen derselben namens aller bewirkt werde.

Alle Zustellungen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erfolgen von Amts wegen.

Im übrigen wird der Vollzug der Zustellungen durch Verordnung geregelt.

§ 15

Auf die Berechnung, die Verlängerung und die Abkürzung der Fristen, die Aufhebung und die Verlegung der Termine und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Notfristen finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Hemmung des Laufs der Fristen durch Gerichtsferien nicht eintritt und daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Verwaltungsgericht beantragt wird.

§ 16

Jedem Beteiligten oder seinem Bevollmächtigten steht jederzeit die vollständige Einsicht der Akten frei. In Verwaltungs- und Polizeisachen hängt es jedoch von dem Ermessen der Behörden ab, ob einzelne Vorträge oder Berichte von der Einsicht auszunehmen sind.

III. Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Rechtsstufe

§ 17

Das Verfahren wird eröffnet durch Erhebung der Klage. Die Klage ist bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts erster Rechtsstufe schriftlich unter Anschluß von Doppelschriften für jeden Beteiligten oder zu Protokoll anzubringen.

Die Klage muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts,
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.

Auch sollen die zur Begründung der Anträge dienlichen tatsächlichen Verhältnisse angegeben und die Beweismittel, deren sich die Partei bedienen will, bezeichnet werden.

§ 18

Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladung der Par-

teilen. Zwischen der Zustellung der Klage an den Beklagten und der mündlichen Verhandlung soll, abgesehen von dringenden Fällen, ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

Im Falle der Abkürzung der gesetzlich geordneten Einlassungsfrist soll der Vorsitzende in der Ladungsverfügung den für die Abkürzung maßgebenden Grund angeben.

§ 19

Jede Partei hat den Gegner von solchen tatsächlichen Behauptungen, Beweismitteln, Beweiseinreden und Anträgen, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorherige Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß er die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag. Die Benachrichtigung erfolgt unter Vermittlung des Vorsitzenden durch Einreichung schriftlicher Erklärungen mit den erforderlichen Doppelschriften oder zu Protokoll.

Auf diese Verpflichtung werden die Parteien vom Vorsitzenden bei der Ladung verwiesen.

Der Vorsitzende kann in weniger einfachen Fällen mit der Ladung einen Termin oder eine Frist zur Abgabe der Vernehmung bestimmen.

Urkunden, auf welche in der Klage oder in den Erklärungen der Parteien Bezug genommen wird, müssen, sofern sie im Besitze der Parteien sind, in Urschrift oder Abschrift drei Tage vor der Verhandlung bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

Auf die Verpflichtung des Gegners und eines Dritten zur Vorlegung von Urkunden finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zu der Verhandlung kann bei dem Vorsitzenden beantragt werden.

§ 20

Der Vorsitzende kann vor der mündlichen Verhandlung für die Entscheidung der Sache dienliche vorläufige Erhebungen machen. Vor der Verhandlung muß den Parteien rechtzeitig Gelegenheit gegeben werden, von deren Ergebnis Kenntnis zu nehmen.

Der Vorsitzende kann ferner die Parteien auffordern, tatsächliche Angaben spätestens in der mündlichen Verhandlung zu ergänzen und zu erläutern.

§ 21

Der Vorsitzende oder das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Beiladung erfolgt durch Ladung zur mündlichen Verhandlung unter Benachrichtigung über den Grund der Beiladung und die Lage des Rechtsstreites. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch dem Beigeladenen gegenüber gültig.

§ 22

Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts erster Rechtsstufe eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

In der Verhandlung haben die Parteien ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären. Angriffs- und Verteidigungsmittel können bis zum Schlusse derjenigen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden. Ein Vorlesen von Schriftstücken findet nur insofern statt, als es auf den wörtlichen Inhalt derselben ankommt.

Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende und das Gericht können das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen.

§ 23

In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien alle Beweise anzutreten, über die Beweise des Gegners sich zu erklären und die ihnen zu Gebote stehenden schriftlichen Beweismittel vorzulegen.

Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung oder nach Beschluß des Gerichtes vor dem Landratsamt. Im letzteren Falle wird das Ergebnis der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung dargelegt. Zur Beweisaufnahme des Landratsamtes ist ein Protokollführer beizuziehen. Der Termin ist den Parteien bekannt zu machen.

§ 24

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und den Beweis durch Sachverständige finden entsprechende Anwendung.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden durch Verordnung geregelt und durch den Vorsitzenden festgesetzt.

Beweis durch Eid findet, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen dieses Beweismittel zulassen, nicht statt.

§ 25

Werden Anträge, Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorgebracht, die in den vorbereitenden Erklärungen (§§ 17, 19) nicht enthalten waren, so ist, soweit es zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Wahrung des Verteidigungsrechts der Gegenpartei erforderlich ist, ein Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Das Gericht kann, wenn das nachträgliche Vorbringen die Erledigung des Rechtsstreits erheblich verzögert und die Verspätung von der Partei hätte vermieden werden können, diese in die Prozeßkosten ganz oder teilweise verfallen.

§ 26

Bleibt bei der mündlichen Verhandlung eine Partei aus, kann auf Antrag der erschienenen Gegenpartei, sofern nicht gemäß § 25 die Vertagung zu beschließen ist, gleichwohl die Verhandlung mit Einschluß der Beweisaufnahme und die Entscheidung der Sache erfolgen. Die Anträge und, soweit zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich, der Inhalt der vorbereitenden Erklärung der ausgebliebenen Partei werden von dem Vorsitzenden zur Kenntnis des Gerichts gebracht.

Erscheinen beide Parteien nicht, so wird ihnen eröffnet, daß bis auf weiteren Antrag das Verfahren beruhe. Ist jedoch die Entscheidung nach Lage der Akten ausdrücklich von einer Partei beantragt und die Sache zur Entscheidung reif, so hat das Verwaltungsgericht auf Vortrag des Vorsitzenden in der Sache selbst zu erkennen.

§ 27

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers. Das Protokoll muß außer den in § 159 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angaben die wesentlichen Hergänge der Verhandlung, insbesondere neue Anträge der Parteien, Anerkenntnisse, Verzichte, Vergleiche, die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termin zur mündlichen Verhandlung vernommen werden, das Ergebnis eines Augenscheins enthalten. Im übrigen werden wesentliche tatsächliche Erklärungen, welche in den vorbereitenden Schriften nicht enthalten sind, auf Antrag durch Schriftsätze, die dem Protokoll als Anlage beizufügen sind, oder in dem Protokoll selbst festgestellt. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und zur Einsicht der Parteien aufgelegt.

§ 28

Das Urteil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

§ 29

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden.

§ 30

Das Urteil enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Tatbestand);
4. die Entscheidungsgründe;
5. die von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urteilsformel;
6. die Unterschriften des Vorsitzenden und der Richter.

Bei der Darstellung des Tatbestandes ist eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen nicht ausgeschlossen.

§ 31

Die Verkündung des Urteils geschieht durch Vorlesung der Urteilsformel und soll in der Regel in dem Termine erfolgen, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird.

Jeder Partei ist innerhalb zwei Wochen nach diesem Termine eine von dem Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung des Urteils nebst Belehrung über die Berufungsfristen zuzustellen.

Die Zustellung genügt, wenn die Verkündung nicht in dem Termine erfolgen konnte.

Auch dem Vertreter einer Partei in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Urteils zuzustellen.

IV. Berufung

§ 32

Gegen Endurteile des Verwaltungsgerichts erster Rechtsstufe steht den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu.

§ 33

Die Notfrist zur Einlegung der Berufung beträgt einen Monat.

Die Berufungsfrist beginnt für die Parteien mit der Zustellung des Endurteils.

Innerhalb dieser Frist muß die Berufung schriftlich oder zu Protokoll bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts erster Rechtsstufe oder schriftlich bei dem Verwaltungsgerichtshof eingelegt werden.

§ 34

Die Berufungsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Urteils,
2. die Erklärung, daß und inwieweit gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und welche Abänderungen desselben beantragt werden.

Sie soll ferner die Angaben derjenigen neuen Tatsachen und Beweismittel, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt, enthalten.

§ 35

Der Berufungsbeklagte kann sich nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

§ 36

Nach Einlauf der Berufungsschrift sind die Prozeßakten dem Verwaltungsgerichtshof einzusenden beziehungsweise von diesem einzufordern.

Ist die Berufung an sich unstatthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt, so ist sie von Amts wegen, in der Regel ohne weitere mündliche Verhandlung, durch den Verwaltungsgerichtshof als unzulässig zu verwerfen.

§ 37

Will der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts erster Rechtsstufe die Berufung einlegen, so kann er die Verkündung der Entscheidung einstweilen, jedoch längstens acht Tage aussetzen. Die Verkündung erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse Berufung eingelegt worden sei.

Die Berufungsschrift muß binnen einem Monat nach dem Termine, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, bei dem Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden. In dem weiteren Verfahren vertritt der Vertreter des öffentlichen Interesses die Berufung.

§ 38

Vor dem Berufungsgericht wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt.

Auf das Berufungsverfahren finden die §§ 17 und folgende entsprechende Anwendung. Vorbereitende Erklärungen müssen schriftlich eingereicht werden.

Die Ladung muß die Aufforderung, einen Anwalt zu bestellen, enthalten.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien und soweit erforderlich der Vorsitzende das durch die Berufung angefochtene Urteil sowie die vorausgegangenen Entscheidungen nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dies zum Verständnis des Berufungsantrags und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist.

Die Parteien können Angriffs- und Verteidigungsmittel, welche in erster Rechtsstufe nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen. Eine Änderung der Klage ist ausgeschlossen.

§ 39

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bei dem Ausbleiben einer oder beider Parteien in der mündlichen Verhandlung — letzteren Falls auf Vortrag eines Berichterstatters — in der Sache selbst zu entscheiden, wenn von einer oder beiden Parteien oder von dem Vertreter des öffentlichen Interesses Entscheidung lediglich auf Grund des Tatbestandes des Urteils der ersten Rechtsstufe beantragt und die Sache zur Entscheidung reif ist.

Wenn die Sache dagegen auf Grund dieses Tatbestandes nicht für spruchreif befunden wird, so hat der Verwaltungsgerichtshof die Partei hiervon in Kenntnis zu setzen.

V. Beschwerde

§ 40

Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts erster Rechtsstufe oder des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts erster Rechtsstufe finden an den Verwaltungsgerichtshof in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen, sowie ferner statt:

1. gegen die Beiladung und die Verwerfung des Antrags auf Beiladung, § 21;
2. gegen Entscheidungen, durch welche die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens versagt wird;
3. gegen die Festsetzung der Gebühren der Anwälte, Zeugen und Sachverständigen, gegen den Ansatz von Sporteln;
4. gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts erster Rechtsstufe über Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Art der Vollstreckung

Die Beschwerde muß bei dem Verwaltungsgerichtshof oder bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts erster Rechtsstufe eingelegt werden. In den Fällen der §§ 46, 102, 387, 406 der Zivilprozeßordnung, § 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 40 Ziffer 1 und 4 dieses Gesetzes muß die Beschwerde binnen einer Nothfrist von zwei Wochen, von Zustellung des beschwerenden Beschlusses an gerechnet, eingelegt werden, und ist das Verwaltungsgericht erster Rechtsstufe oder der Vorsitzende zu einer Abänderung der durch die Beschwerde angegriffenen Verfügung nicht befugt.

Die Beschwerden gegen Verfügungen, welche gegen Zeugen oder Sachverständige wegen Nichterscheinens oder Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens oder gegen einen bei der Verhandlung beteiligten Rechtsanwalt wegen einer in der Sitzung

oder bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung begangenen Ungebühr erlassen worden sind, haben aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgt in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

VII. Nichtigkeitsbeschwerde

§ 42

Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Vertreter des Staatsinteresses die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder Gewaltüberschreitung zu.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen einer Nothfrist von zwei Wochen, von der Zustellung des Urteils (§ 8) an gerechnet, bei dem Verwaltungsgerichtshof einzureichen, welcher die Akten dem Vorsitzenden des Kompetenzgerichtshofs übersendet und die Parteien hiervon unter Mitteilung von Abschriften der Nichtigkeitsklage benachrichtigt.

Über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet der Kompetenzgerichtshof unter Beobachtung der §§ 10 bis 13 des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend.

VIII. Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 43

Gegen rechtskräftige Endurteile der Verwaltungsgerichte findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens statt.

Auf diese Klage finden die §§ 578 bis 583, 586, 587, 589 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Zuständig ist ausschließlich der Verwaltungsgerichtshof. Erachtet er die Klage für begründet, so wird unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung im ordentlichen Verfahren verwiesen.

IX. Zwangsvollstreckung

§ 44

Die Zwangsvollstreckung der Endurteile findet nach Eintritt der Rechtskraft statt. Die Rechtskraft tritt vor Ablauf der für die Einlegung der Berufung bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch die rechtzeitige Einlegung der Berufung gehemmt.

Die Zwangsvollstreckung findet auch statt aus den vor einem Verwaltungsgericht geschlossenen Vergleichs- sowie aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet.

§ 45

Die Zwangsvollstreckung liegt den Verwaltungsbehörden ob. Denselben bleibt vorbehalten, auch vor eingetretener Rechtskraft durch das öffentliche Interesse gebotene, unverschiebliche, vorsorgliche Anordnungen im Verwaltungswege zu treffen. Über Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen oder darin bestehen, daß die Vollstreckung unzulässig sei oder der Vollzug nicht mit dem Inhalte des Urteils übereinstimme, entscheidet das Verwaltungsgericht, welches in erster Rechtsstufe erkannt hat.

Landesverordnung

über Gebindemieten und Vertragsstrafen bei Nicht-rückgabe von Leihgebinden in der Mineralölwirtschaft

vom 3. Februar 1948

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl I S. 927) wird für das Land Baden nach Anhörung der Deutschen Beratenden Preiskommission für die französische Zone angeordnet:

§ 1

Gebindemieten

Für die Stellung von Gebinden, die nicht im Warenpreis enthalten sind und nicht in das Eigentum des Käufers übergehen, dürfen durch den Verkäufer höchstens folgende Mietsätze berechnet werden:

- a) Für Schmieröl und Schmierfett-Gebinde (Fässer, Holzfässer, Kannen, Hobbocks usw.):
im 4. Monat, gerechnet vom Tage des Versandes, bei Gebinden bis zu 100 kg oder Literinhalt RM 0.50
" " über 100 kg oder Literinhalt RM 1.—
je Gebinde und angefangenen Monat,
vom 5. Monat ab, gerechnet vom Tage des Versandes, bei Gebinden bis zu 100 kg oder Literinhalt RM 2.50
" " über 100 kg oder Literinhalt RM 5.—
je Gebinde und angefangenen Monat.
- b) Für Kalt-Asphaltfässer (und Fässer für sonstige Bitumenerzeugnisse):
nach Ablauf von sechs Wochen:
für den 1. Monat je Faß RM 0.50
für jeden weiteren Monat je Faß RM 2.50
und angefangenen Monat vom Tage des Versandes ab gerechnet.
- c) Für sonstige Mineralölgebinde (für Vergaser-Kraftstoff, Diesel-Kraftstoff, Petroleum, Beizöl, Spezial- und Testbenzin, Benzol usw.):
im 3. Monat, gerechnet vom Tage des Versandes, bei Gebinden bis zu 100 kg oder Literinhalt RM 1.—
" " über 100 kg oder Literinhalt RM 2.—
je Gebinde,
vom 4. Monat ab, gerechnet vom Tage des Versandes, bei Gebinden bis zu 100 kg oder Literinhalt RM 2.50
" " über 100 kg oder Literinhalt RM 5.—
je Gebinde und angefangenen Monat.
Für die Landwirtschaft bleibt ein weiterer Monat mietfrei, die vorstehenden Termine verändern sich entsprechend.

§ 2

Vertragsstrafen

Im Fall der Nichtrückgabe der Gebinde darf der Verkäufer frühestens nach Ablauf von zwei Monaten (bei landwirtschaftlichen Abnehmern nach Ablauf von drei Monaten) dem Abnehmer höchstens folgende Beträge berechnen:

- a) für Gebinde mit Füllgewicht bis zu 100 kg oder Liter einschließlich RM 50.— je St.

- b) für Gebinde mit Füllgewicht über 100 kg oder Liter RM 100.— je St.

Diese Beträge gelten als Vertragsstrafe im Sinne der Vorschriften des § 341 bürgerliches Gesetzbuch. Darüber hinaus kann ein Schadenersatz nicht beansprucht werden.

Die nachfolgenden Handelsstufen sind berechtigt, die ihnen in Rechnung gestellten Beträge ihren Abnehmern in voller Höhe gesondert zu berechnen.

Werden die Gebinde nachträglich zurückgegeben, so ist den Abnehmern

- a) bei einer Rückgabe innerhalb drei Monaten nach Berechnung der Entschädigungsbeträge der volle Betrag,
b) bei einer Rückgabe nach Ablauf von drei Monaten der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.

Die in Absatz 1 genannten Entschädigungsbeträge dürfen nur anerkannte Großhändler und Inhaber des Händlerscheines und nur dann berechnen, wenn sie von den zuständigen Verteilerstellen oder ihrer Organisation dazu ermächtigt sind. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn eine ordnungsgemäße Abrechnung über die Entschädigungsbeträge gewährleistet ist.

§ 3

Vergütung an berechnete Firmen

Von den genannten Beträgen stehen den berechtigten Firmen zur Beschaffung neuer Gebinde gleicher Art folgende Beträge zu:

- | | |
|--|--------|
| 1. für Kannen mit 10—15 kg Inhalt . . . | RM 5.— |
| 2. " Kannen mit 20—25 kg Inhalt . . . | " 7.— |
| 3. " Garagenfäßchen mit 20 kg (1) Inhalt . . . | " 6.— |
| 4. " Garagenfäßchen mit 35 Liter Inhalt . . . | " 10.— |
| 5. " Kannen mit 50 kg Inhalt | " 10.— |
| 6. " Garagenfäßchen mit Hahn mit 55 Liter Inhalt | " 15.— |
| 7. " Fässer mit 100 Liter Inhalt | " 20.— |
| 8. " Fässer mit 200 Liter Inhalt | " 30.— |
| 9. " Fässer mit 300 Liter Inhalt | " 35.— |
| 10. " Drums ab 180 kg Inhalt | " 20.— |
| 11. " Fettfässer mit abnehmbarem Deckel 180 kg | " 35.— |
| 12. " Fettdrums 180 kg | " 25.— |
| 13. " Fettholzfässer 200 kg | " 25.— |
| 14. " Fettholzfässer 170/180 kg | " 20.— |
| 15. " Fettholzfässer 100/120 kg | " 12.— |
| 16. " Fettholzfässer 50 kg | " 10.— |
| 17. " Fettholzfässer 25 kg | " 6.— |
| 18. " Hobbocks 50 kg | " 6.— |
| 19. " Hobbocks 25 kg | " 5.— |

Höhere Wiederbeschaffungswerte dürfen an Stelle der vorgenannten Sätze berechnet werden, wenn sie als gesetzlich zulässig nachgewiesen werden können.

§ 4

Abführung von Unterschiedsbeträgen

Die Unterschiedsbeträge zwischen den vereinnahmten Beträgen und den Wiederbeschaffungswerten sind: im Oktober für das erste Halbjahr im April für das zweite Halbjahr an die Badische Landeshauptkasse, Freiburg i. Br., Sautierstr. 34, zu überweisen. Die Preisbildungsstelle ist gleichzeitig durch Übersendung einer Aufstellung hiervon zu benachrichtigen.

§ 5

Ist für den Abnehmer die Rückgabe nicht möglich, ohne daß ein Verschulden seinerseits vorliegt, so sind die in den Zahlungs- und Lieferungsbedingungen vorgesehenen normalen Wertersatz- oder Wiederbeschaffungsbeträge zu zahlen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Landesverordnung werden nach der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) bestraft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Für Gebinde aus früheren Lieferungen, die bis zum 1. März 1948 nicht zurückgegeben sind, gelten diese Bestimmungen entsprechend, sofern der Abnehmer nach den Vertragsbestimmungen zur Zahlung von Gebindemieten, Vertragsstrafen und Schadenersatz verpflichtet war.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 4. Mai 1942 betr. Gebindemieten in der Mineralölwirtschaft in der Fassung des Erlasses vom 23. Juni 1942 (Mitteilungsblatt I S. 400).
2. Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 11. Mai 1942 betr. Schadenersatzleistung bei Nichtrückgabe von Leihgebinden im Mineralölhandel (Mitteilungsblatt I S. 307).
3. Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 5. Juni 1943 betr. Gebindemieten und Schadenersatzleistungen für Fettgebinde in der Mineralölwirtschaft (Mitteilungsblatt I S. 377).
4. § 4 (3) der Anordnung über Fettpreise für technische Benzole vom 30. September 1942 (Reichsanzeiger 231).
5. Alle bisher von der Preisbildungsstelle Freiburg im Breisgau erlassenen Anordnungen für Gebindemieten und Regelungen von Schadenersatzbeträgen.

Freiburg i. Br., den 3. Februar 1948.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit

Dr. Leibbrandt

Personalveränderungen

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Ernannt:

Direktor Emil Härdle zum Fachschuldirektor an der Gewerbeschule in Offenburg.

Auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat Gustav Bauer an der Oberrealschule in Rastatt wegen Erreichung der Altersgrenze.

Inhaltsverzeichnis

des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland

Nr. 131/132

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

	Seite
Anweisung vom 20. Januar 1947 für die Lagerung, den Transport, die Herstellung, die Einfuhr und die Ausfuhr von Kriegsmaterial, das in der Liste B des Gesetzes Nr. 43 aufgeführt ist	1347
Berichtigung zum Gesetz Nr. 61 „Änderungen zum Gesetz Nr. 12 des Kontrollrates“	1350
Berichtigung zur Entscheidung D 2 (betrifft nur den französischen Text)	1350
Berichtigung zur Entscheidung H 8 (betrifft nur den französischen Text)	1350
Bekanntmachung für die Abonnenten	1350
Amtliche Bekanntmachungen	37